

Mitteilungsblatt

Amtlicher Teil Stadt Creußen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplan „HOHENROTH“ in Gottsfeld;

1. Bekanntmachung Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans;
2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Creußen hat in öffentlicher Sitzung am 14.03.2022 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „HOHENROTH“ mit dessen Änderungen aufzuheben. Ziel der Aufhebung ist, die Nachnutzung und die Nachverdichtung im Innenbereich zu ermöglichen.

Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „HOHENROTH“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Erarbeitung der Aufhebungssatzung wurde Herr Andreas König, Kirmsees 36, 95466 Kirchenpingarten, beauftragt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 95/1, 96, 96/1, 97, 97/1, 97/2, 98, 103 Teilfläche, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120 Teilfläche, 125 Teilfläche und 125/1 Teilfläche, Gemarkung Gottsfeld.

Planungsgebiet und Lage des räumlichen Geltungsbereiches ohne Maßstab.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zu der Aufhebungssatzung wird durchgeführt.

Der Vorentwurf der Aufhebungssatzung der Fassung vom 17.04.2022 liegt einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

Montag, dem 25. April 2022 bis einschließlich Freitag, dem 27. Mai 2022

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Creußen (Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, Flur Erdgeschoss) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Fragen zu den ausgelegten Unterlagen können telefonisch unter Tel. 09270/989-60 oder per E-Mail bauamt@vgem-creussen.bayern.de geklärt werden. Wünschen Sie dennoch eine Einsichtnahme in die Papier-Unterlagen vor Ort oder eine persönliche Klärung Ihrer Fragen, dann bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Creußen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Planunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet eingestellt und können auf der Homepage der Stadt Creußen, <https://www.stadt-creussen.de/>, aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Mustervorlage).

Hinweis zum Zutritt ins Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie

Das Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Creußen ist seit Montag, 14. März 2022, wieder zu den allgemeinen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr geöffnet. Eine persönliche Vorsprache kann nur dann erfolgen, wenn keine Symptome vorhanden sind, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie z. B. Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen. Beim Betreten des Gebäudes ist zwingend eine FFP2-Maske zu tragen und die Hände müssen an den vorgesehenen Spendern desinfiziert werden. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Infektions- und Hygienevorschriften ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. In den Büros gilt Einzeleintritt. Zu Ihrer eigenen Sicherheit und der Sicherheit der Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Creußen bitten wir eindringlich um Einhaltung und Beachtung der Infektions- und Hygienevorschriften.

Creußen, den 22.04.2022

gez.

Dannhäuser
1. Bürgermeister